

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen der Blech mit System GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) gegenüber dem Käufer, es sei denn, es wurden ausdrücklich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen ergänzen alle individuell ausgehandelten Bedingungen. Die Einbeziehung dieser Bedingungen wird spätestens mit der Annahme der Lieferung durch den Käufer wirksam, auch wenn dieser den Verkaufsbedingungen zuvor ausdrücklich widersprochen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers, die von diesen Verkaufsbedingungen abweichen, werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen von diesem Abtretungsverbot bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Nicht berührt von dieser Regelung bleibt § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB), der bestimmten Forderungsabtretungen auch ohne Zustimmung des Schuldners Wirksamkeit verleiht.
- 1.3. Für die Wirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen und Absprachen zwischen Käufer und Verkäufer ist die schriftliche Bestätigung durch beide Parteien erforderlich. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Ohne eine solche schriftliche Bestätigung sind mündliche Vereinbarungen und Absprachen nicht verbindlich.
- 1.4. Der Verkäufer behält sich für alle an den Käufer übermittelten Unterlagen – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Kostenvoranschläge, CAD-Dateien, CAM-Dateien, Zeichnungen, technische Prozessdaten und sonstige Spezifikationen – alle Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese Rechte bleiben unberührt und uneingeschränkt bestehen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde. Die Nutzung dieser Unterlagen durch den Käufer ist ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 1.5. Der Verkauf, Weiterverkauf sowie jede sonstige Verfügung über die gelieferten Produkte in Länder, die unter Embargos stehen, an Personen oder Unternehmen, die auf Sanktionslisten geführt werden, oder an solche, die die Produkte militärisch oder in der Kerntechnik verwenden oder verwenden könnten, bedarf der vorherigen Genehmigung. Mit der Aufgabe seiner Bestellung bestätigt der Käufer, dass er im Einklang mit den relevanten Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen handelt, insbesondere in Bezug auf Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen. Der Käufer verpflichtet sich zudem, alle notwendigen Genehmigungen für den Export und Import der Produkte einzuholen und einzuhalten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, technische Spezifikationen, Ausführungen von Teilen, sowie Fertigungstoleranzen anzupassen, sofern dies für die Sicherstellung der Produzierbarkeit erforderlich ist. Diese Änderungen werden unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers vorgenommen und dürfen die grundsätzliche Beschaffenheit oder Funktion der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 2.2. Aufträge, die über Online-Portale eingereicht werden, setzen voraus, dass die vom Käufer übermittelten technischen Zeichnungen und Spezifikationen präzise, vollständig bemaßt, eindeutig und normgerecht sind. Der Verkäufer fertigt ausschließlich nach den zur Verfügung gestellten Dokumenten. Sollte das Endprodukt nicht den Erwartungen entsprechen, weil die bereitgestellten Zeichnungen oder Spezifikationen mangelhaft, interpretierbar oder unzureichend waren, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung für Mängel. Dementsprechend werden Reklamationen, die auf solche Diskrepanzen zurückzuführen sind, nicht akzeptiert.
- 2.3. Um einen reibungslosen Fertigungsprozess zu gewährleisten, ist der Käufer verpflichtet, aktuelle und von ihm freigegebene, neutrale 3D-CAD-Daten, vollständig definierte und genehmigte Stücklisten einschließlich Materialanforderungen, Lieferanten- und Teilenummern, normgerechte technische Zeichnungen, weitere Spezifikationen und gegebenenfalls Bedruckungsdaten spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollständig bereitzustellen. Sollten diese Informationen nicht fristgerecht oder nur unvollständig übermittelt werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, Liefertermine entsprechend anzupassen. Zusätzlich wird der Verkäufer, falls notwendig, fehlende, unvollständige oder korrekturbedürftige Unterlagen für die Fertigung erstellen, wobei die entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
- 2.4. Die vom Käufer an den Verkäufer übermittelten Daten unterliegen keiner Prüfung durch den Verkäufer hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Patent-, Schutzrechtskonformität oder ähnlichen Regularien im Rahmen der Weiterverarbeitung und Produktion. Die vollständige Verantwortung für die Legitimität der Weiterverarbeitung und Produktion dieser Daten trägt der Käufer. Für jegliche Verstöße, Rechtsverletzungen oder Nichtkonformitäten, die aus der Nutzung dieser Daten resultieren, haftet ausschließlich der Käufer.
- 2.5. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich durch eine schriftliche Bestellung des Käufers zustande. Der Verkäufer hat das Recht, das in der Bestellung enthaltene Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung anzunehmen. Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer kann entweder in schriftlicher Form erfolgen oder konkludent durch die Auslieferung der bestellten Ware.
- 2.6. Der Abschluss des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer steht unter dem Vorbehalt der korrekten und fristgerechten Selbstbelieferung durch die Lieferanten des Verkäufers. Sollte der Verkäufer trotz vertraglicher Absicherung nicht richtig oder nicht termingerecht durch seine Lieferanten beliefert werden, ist er

nicht zur Leistung verpflichtet. In einem solchen Fall wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers umgehend zurückerstatten.

- 2.7. Der Verkäufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er von seinen Lieferanten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht beliefert wird. Diese Rücktrittsberechtigung besteht jedoch nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Lieferverzögerung vom Verkäufer selbst zu vertreten ist, beispielsweise aufgrund von Versäumnissen bei der Bestellung oder bei der Auswahl der Lieferanten. Im Falle eines solchen Rücktritts wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und eventuelle Vorausleistungen des Käufers umgehend erstatten.

3. Preise, Zahlungsverzug, Versand

- 3.1. Für die Rechnungsstellung sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Preise maßgeblich. Alle zusätzlichen Leistungen sowie Dienstleistungen, die über den Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen und für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendig sind, werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, nachträgliche Änderungen, Zusatzanforderungen oder spezielle Dienstleistungen, die auf Wunsch des Käufers erbracht werden.
- 3.2. Alle in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Verkäufers genannten Preise verstehen sich als Nettopreise und sind ohne die gesetzliche Umsatzsteuer angegeben. Der Käufer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu den genannten Nettopreisen in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
- 3.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die vom Verkäufer genannten Preise für die Lieferung der Waren bis zu einem vom Käufer benannten Bestimmungsort gemäß der Lieferklausel DAP (Delivered At Place) entsprechend den Incoterms 2020. Gemäß dieser Lieferklausel übernimmt der Käufer die Kosten und die Gefahr der Entladung der Waren am Bestimmungsort. Alle weiteren Kosten, die nach der Anlieferung am benannten Bestimmungsort entstehen, einschließlich Entladekosten, liegen ebenfalls in der Verantwortung des Käufers.
- 3.4. Zahlungen sind unmittelbar nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und zu leisten, sofern nicht schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde. Jegliche abweichenden Zahlungsvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- 3.5. Ein Abzug von Skonto von der Rechnungssumme ist ohne eine vorherige, schriftlich festgehaltene und ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht zulässig.
- 3.6. Teillieferungen, die im Rahmen eines Gesamtauftrags erbracht werden, sind sofort nach Erhalt der jeweiligen Teillieferung zu begleichen. Die Zahlung für diese Teillieferungen ist unabhängig vom Status des Gesamtauftrags fällig und ohne jeden Abzug zu leisten. Die Fälligkeit und Abzugsfreiheit der Zahlungen für

Teillieferungen bleibt auch dann bestehen, wenn der Gesamtauftrag noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

- 3.7. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die in Angeboten offerierten und in Auftragsbestätigungen festgelegten Preise anzupassen, falls sich wesentliche Kostenfaktoren, wie Tarifabschlüsse, Fracht-, Versand- und Nebenkosten, Material- oder Zukaufpreise nach Vertragsschluss ändern. Der Käufer hat in einem solchen Fall das Recht, vom Verkäufer einen angemessenen Nachweis über die Gründe für die Preisänderung zu verlangen.
- 3.8. Der Verkäufer ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu fordern.
- 3.9. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers werden sämtliche Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig. Ferner behält sich der Verkäufer in einem solchen Fall das Recht vor, noch ausstehende Lieferungen, auch entgegen einer zuvor getroffenen schriftlichen Vereinbarung, nur gegen Vorauszahlung oder Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung auszuführen. Sollte der Käufer die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung leisten, ist der Verkäufer berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung

- 4.1. Lieferfristen werden erst dann als verbindlich vereinbart angesehen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Die Fristberechnung beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer und setzt voraus, dass alle auftragsbezogenen Details zwischen den Parteien vollständig geklärt wurden. Die Lieferfrist gilt auch dann als eingehalten, wenn der Verkäufer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund von Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen und von Dritten verursacht wurden, den Versand nicht mehr initiieren kann.
- 4.2. Bei Lieferterminen oder -fristen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als 'fest' oder 'fix' gekennzeichnet sind, kann der Käufer dem Verkäufer zwei Wochen nach Ablauf dieser Fristen eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen. Ein Verzug des Verkäufers tritt erst nach Ablauf dieser zusätzlich gesetzten Frist ein.
- 4.3. Fristen und Termine verlängern sich, ohne die Rechte des Verkäufers aus dem Verzug des Käufers zu beeinträchtigen, um den Zeitraum, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4. Der Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten bleibt bestehen.
- 4.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Lieferungen durch seine eigene Lieferorganisation oder durch beauftragte Logistiklieferanten durchzuführen.
- 4.6. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese dem Käufer zumutbar sind.
- 4.7. Über- oder Unterlieferungen bis zu einer Höhe von 10% der bestellten Menge sind zulässig und gelten als vertragsgemäß.

- 4.8. Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine zweimalige Nachfristsetzung durch den Käufer nicht zur Erfüllung durch den Verkäufer führt, vorausgesetzt, dass die Verzögerungen für den Käufer unzumutbar sind und nicht auf höhere Gewalt oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind.
- 4.9. Sollte dem Käufer ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zustehen, setzt der Verkäufer hierfür eine angemessene Frist. Wird diese Frist vom Käufer nicht eingehalten, erlischt das Rücktrittsrecht vollständig.
- 4.10. Transport- und Umverpackungen werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Eine Ausnahme bilden sogenannte Pendelverpackungen, bei denen eine Rücknahme vereinbart ist.
- 5. Versand**
- 5.1. Der Versand und Transport der Ware bis zum benannten Bestimmungsort erfolgt gemäß der Lieferkondition DAP (Delivered At Place) entsprechend den Incoterms 2020. Dabei trägt der Verkäufer das Risiko bis zur Ankunft der Ware am Bestimmungsort. Die Kosten und das Risiko der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.2. Das Risiko der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Käufer über, sobald ihm die Versandbereitschaft angezeigt wird, falls vom Käufer verursachte Verzögerungen vorliegen.
- 5.3. Im Falle eines Annahmeverzugs durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, alle dadurch entstehenden Zusatzkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme von Lieferungen aufgrund unerheblicher Mängel zu verweigern.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1. Alle vom Verkäufer versendeten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer in dessen Eigentum, unabhängig vom Rechtsverhältnis oder Rechtsgrund der Lieferung.
- 6.2. Der Verkäufer behält sich bei Erstbelieferungen das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung des Käufers durchzuführen
- 6.3. Im Falle verzögerter oder ausbleibender Zahlungen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer bezogenen Waren sorgfältig zu behandeln. Erforderliche Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten sind vom Käufer regelmäßig und auf eigene Kosten durchzuführen und zu dokumentieren.
- 6.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers am Kaufgegenstand ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. Der Käufer muss die gelieferte Ware sofort nach Erhalt überprüfen. Dabei soll festgestellt werden, ob die Menge und Art der Ware mit der Bestellung übereinstimmen und ob offensichtliche Schäden oder Mängel vorliegen.
- 7.2. Werden solche Mängel oder Schäden festgestellt, muss der Käufer den Verkäufer umgehend darüber informieren. Unterlässt der Käufer diese sofortige Überprüfung und Meldung, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um Mängel, die bei der ersten Überprüfung nicht erkennbar waren.
- 7.3. Sollten nach der Anlieferung Mängel am Produkt entstehen, die auf fehlerhafte oder mangelnde Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten oder unsachgemäße Lagerung zurückzuführen sind, können diese nicht als Sachmangel gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.
- 7.4. Für Mängelansprüche gelten folgende Einschränkungen: Es besteht kein Anspruch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und Spezifikation, bei geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang aufgrund fehlerhafter oder vernachlässigter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und Hilfsstoffe oder durch besondere äußere Einflüsse entstehen, die nicht Vertragsbestandteil waren. Sind Grenzen für Abweichungen nicht explizit vereinbart, gelten branchenübliche Toleranzen. Für Schäden, die aus unsachgemäßen oder fehlerhaften Änderungen, Instandsetzungen oder Reinigungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte resultieren, besteht kein Gewährleistungsanspruch.
- 7.5. Für die Prüfung und Bewertung von seitens des Käufers angezeigten Mängeln behält sich der Verkäufer eine Frist von zwei Wochen vor.
- 7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Zudem kann die Nacherfüllung verweigert werden, falls der Käufer die beanstandete Ware nach Aufforderung durch den Verkäufer nicht zur Überprüfung übersendet.
- 7.7. Sollte sich im Verlauf der Bearbeitung einer Mängelrüge herausstellen, dass diese unbegründet war, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die entstandenen Aufwendungen für die Prüfung, etwaige Nachbesserungsversuche und den erneuten Versand in Rechnung zu stellen.
- 7.8. Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung der Ware. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind, sowie Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, den Ablauf und den Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 7.9. Sollte eine Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist berechtigt sein und auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sein, behält sich dieser vor, nach dessen Wahl die Ware unentgeltlich nachzubessern oder neu zu fertigen. Ein Anspruch auf Minderung der

Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag entsteht gemäß gesetzlichen Vorschriften erst, nachdem zwei Versuche der Nacherfüllung erfolglos geblieben sind. Hierbei hat der Käufer angemessene Fristen für die Nacherfüllung zu setzen. Bei einem Rücktritt vom Vertrag aufgrund unseres Verschuldens haftet der Käufer für jegliche Verschlechterung, den Untergang der Ware oder für entgangene Nutzung, sofern er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

- 7.10. Der Verkäufer trägt im Rahmen der Nacherfüllung lediglich die unmittelbar zur Behebung des Mangels erforderlichen Kosten. Jegliche darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, insbesondere Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Pauschalgebühren, sind ausgeschlossen
- 7.11. Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ware haben Vorrang vor den objektiven Anforderungen. Jegliche Spezifikationen oder Beschaffenheitsmerkmale, die ausdrücklich zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurden, sind maßgeblich für die Beurteilung der Mängelfreiheit der Ware
- 7.12. Spezifikationen und Beschaffenheitsangaben, die gegebenenfalls von den objektiven Anforderungen abweichen, werden zum Bestandteil des Kaufvertrages. Spezifikationen, die in Prospekten, online oder außerhalb des Kaufvertrages dargestellt sind, gelten im Zweifelsfall nicht als 'anderweitige Vereinbarung' im Sinne des Vertrages.

8. Haftung

- 8.1. Der Verkäufer haftet für Schadens- und Aufwendungsersatz bei Pflichtverletzungen, mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei gesetzlich zwingender Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2. Schadensersatzansprüche des Käufers, unabhängig vom Rechtsgrund, verjähren zwölf Monate nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Beginn der Verjährungsfrist, es sei denn, das Gesetz schreibt längere Fristen vor. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für die die gesetzlichen Verjährungsvorschriften Anwendung finden.
- 8.3. Ist der Käufer ein Zwischenhändler und der Endabnehmer der gelieferten Ware ein Verbraucher, so unterliegt die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer den gesetzlichen Regelungen.
- 8.4. Die vorstehenden Regelungen führen zu keiner Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers.
- 8.5. Sollten der Käufer oder eine dritte Partei Änderungen oder Reparaturen am Produkt vornehmen, ohne vorab eine schriftliche Genehmigung des Verkäufers eingeholt zu haben, übernehmen wir keine Haftung für Probleme oder Schäden, die aus diesen Handlungen resultieren.

9. Schutzrechte

- 9.1. Falls gegen den Käufer Rechtsansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten erhoben werden, weil er das vom Verkäufer hergestellte Produkt gemäß Vertrag verwendet, muss der Käufer uns sofort schriftlich informieren und alle Details zu diesen Ansprüchen, einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen, offenlegen. Falls die weitere Verwendung des Produkts unter diesen neuen Umständen nicht möglich ist, kann der Verkäufer das Produkt nach eigenem Ermessen anpassen, um den Rechtsmangel zu beheben. Außerdem behält sich der Verkäufer das Recht vor, das bestehende Vertragsverhältnis unter diesen Umständen zu beenden.
- 9.2. Der Käufer hat keine Ansprüche wegen Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden und die Verletzung anderer Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Informationen, die uns im Rahmen einer Anfrage oder Bestellung zugehen, nicht als vertraulich behandelt, es sei denn, ihre Vertraulichkeit ist offensichtlich.
- 10.2. Der Verkäufer weist darauf hin, dass personenbezogene Daten, sowie allgemeine Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung des Käufers zusammenhängen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Freyung. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, auch am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- 11.2. Es gilt deutsches materielles Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (CISG), sowie die Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich diese Bedingungen als lückenhaft erweisen.